

Satzung Nr. 1

betreffend den Bebauungsplan Nr. 2 in der Gemeinde Abbehausen

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1960 (Nds. GVBl. S. 93), vom 8. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 214) und vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, S. 429) hat der Rat der Gemeinde Abbehausen in seiner Sitzung am

22. DEZ. 1964

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Bebauungsplan
2. Begründung

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke ^{47/1}47/4, 47/5 und 47/6 der Flur 9 in der Gemarkung Abbehausen.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnah-
der Verkehrsflächen sind Bauland.

§ 4

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nur die offene Bauweise zulässig.
Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend. Die Errichtung von Garagen, Ställen und Nebengelassen auf der Grenze ist, sofern im Bebauungsplan nichts Gegenteiliges zeichnerisch festgesetzt worden ist, zulässig, wenn sie in beiderseitigen Abschluß an die Nachbargrenze in Form von Doppelgebäuden mit gleicher Bautiefe errichtet werden.

§ 5

Bebauungsweise

Hinsichtlich der Bebauungsweise sind die im Bebauungsplan eingetragenen Hausgrundrißsymbole bindend.

§ 6

Art der baulichen Nutzung

Das im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Bauland wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung festgestellt.

§ 7

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

- Anzahl der Vollgeschosse: 1
- Grundflächenzahl: 0,3
- Geschoßflächenzahl: 0,3
- Grundflächen für Ställe und Nebengelasse in frei stehenden Gebäuden insgesamt: max. 25,00 qm
- Grundfläche der Garage: max. 30,00 qm

Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch die §§ 12 und 15 der Bau-nutzungs-Verordnung.

§ 8

Baufläche für frei stehende Ställe und Nebengelasse sowie Garagen

Frei stehende Ställe und Nebengelasse sowie Garagen dürfen innerhalb der für diese Anlagen im Bebauungsplan dargestellten Flächen errichtet werden. Desgleichen ist auch die Errichtung von Nebengelassen nur innerhalb dieser Fläche zulässig.

§ 9

Firstrichtung

Die in dem Bebauungsplan dargestellten Firstrichtungen der Gebäude gelten aus der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufgestellten Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes als nachrichtlich übernommen.

§ 10

Elt- und Telefonleitungen

Elt- und Telefonleitungen sind sämtlich zu verkabeln. Freileitungen sind nicht zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Abbehausen, den 22. DEZ. 1964

Gemeinde Abbehausen



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

[Handwritten Signature]
Gemeindefdirektor

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 19 0 (BGBl. T. I. S. 341) GEM. ABBEHAUSEN
VERFÜGUNG VOM 28 Juni 1965

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den 28. Juni 1965
Im Auftrage:

[Handwritten Signature]

